

ZULÄSSIG SIND:

1. GEBÄUDE ENTSPRECHEND DEN EINGETRAGENEN GESCHOSSZAHLEN. BEI GELÄNDEBEDINGTEM TALSEITIGEN FREILIEGEN DES UNTERGESCHOSSES KANN DIESES ZUSÄTZLICH ZU WOHNZWECKEN GENUTZT WERDEN, JEDOCH NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN JE WOHNHAUS. (SIEHE QUERSCHNITTE). DREMPEL NICHT ZULÄSSIG. BEI DEN TALSEITIG ANGEORDNETEN GEBÄUDEN $OK F EG = 0,50 M$ ÜBER STRASSENKRONE.
2. DACHFORM: IN DER REGEL SATTELDACH (SD). BEI GEEIGNETEN GRUNDSTÜCKSVORAUSSETZUNGEN (AUSREICHENDE GRÖSSE ODER RANDLAGE) SIND ALS AUSNAHMEN GEM. § 31(1) BBAUG. WALM- ODER FLACHDÄCHER (WD, FD) MÖGLICH.
DACHNEIGUNG: $15^\circ - 38^\circ$. BEI DACHRAUMNUTZUNG NUR LIEGENDE DACHFENSTER.
3. TRAUFHÖHEN: TALSEITIG HÖCHSTENS 6,0 M ÜBER DEM NATÜRLICHEN GELÄNDE.
4. GARAGEN: GENERELL IM BAUWICH AUF NACHBARGRENZE GEMEINSAM MIT DER NACHBARGARAGE. BAUFLUCHT, BAUHÖHE UND DACHFORM (FLACHDACH) EINHEITLICH. ABSTAND VON STRASSENBEGRENZUNGSLINIE 5,0 M BEZW. 2,0 M. BEI 2,0 M ABSTAND IST EIN GESONDERTER EINSTELLPLATZ NACHZUWEISEN. GARAGEN IM SOCKELGESCHOSS NUR BERGSEITIG ZULÄSSIG, WENN DIE ZUFahrTEN NICHT TIEFER ALS MAX. 0,50 M UNTER DER STRASSENÖBERKANTE LIEGEN. DIE STANDORTE DER AUF GEMEINSAMER GRENZE ZU ERRICHTENDEN GARAGEN SOWIE DEREN ABSTÄNDE SIND IM BEBAUUNGSPLAN FESTGELEGT.
5. EINFRIEDIGUNGEN: LEBENDE HECKEN UND STRÄUCHER BIS MAX. 0,50 M HOCH ENTLANG DES VERKEHRSRAUMES. AN DEN SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN HECKEN ODER DRAHTZÄUNE BIS 1,0 M HOCH, KEINE MAUERN. AUSGEN.: SOCKELMAUERN BIS 0,50 M HOCH.
6. STÜTZMAUERN: ENTLANG DES VERKEHRSRAUMES UND DER GARAGEN-EINFahrTEN BIS MAX. 1,0 M HOCH, IN BESONDEREN AUSNAHMEFÄLLEN BIS MAX. 1,50 M HOCH. INNERHALB DER GRUNDSTÜCKE BIS MAX. 1,0 M HOCH ALS ABSICHERUNG BEI TERRASSIERTEM GELÄNDE. NICHT ZULÄSSIG AN DEN SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN.
7. IM EINMÜNDUNGSBEREICH DER STRASSEN DARF KEIN SICHTBEHINDERNDER AUFWUCHS GEPFLANZT WERDEN.
8. DIE DARGESTELLTEN REGELSCHNITTE STELLEN ZULÄSSE MÖGLICHKEITEN DER HANGBEBAUUNG DAR. SIE SIND VERBINDLICH INSOWEIT, ALS 6,0 M TRAUFGHÖHE ÜBER DEM NATÜRLICHEN GELÄNDE NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN DÜRFEN.
9. DAS RWE ORDNET DIE 20 KV-LEITUNG SO HOCH AN, DASS DARUNTER EINE BEBAUUNG BIS MAX. 7,0 M FIRSTHÖHE MÖGLICH IST.